

Gerd Segatz
Mühlenweg 23
22844 Norderstedt

05.03.2015

Anlage zur Niederschrift

vom 5.3.15

TOP 4.7.

Der Lärmaktionsplan 2013-2018 ist überfällig. Die Verwaltung verzögert eine Beschlussvorlage von Mal zu Mal mit dem Hinweis auf mangelnde Rechtssicherheit. Nun gehört es zu den Standardanforderungen an eine Verwaltung, Vorhaben rechtssicher auf den Weg zu bringen. Es stellt sich die Frage, ob Rechtssicherheit der wirkliche Grund ist – zumal man nichts darüber erfährt, wo genau es an der Rechtssicherheit mangelt.

Ich habe im Frühjahr 2013 im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung am neuen Lärmaktionsplan mitgewirkt. § 47 d des Bundesimmissionsschutzgesetzes schreibt vor: „Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten“. Die Frist soll „angemessen“ sein. Eine Wartezeit von zwei Jahren kommt mir nicht angemessen vor.

Meine Frage an den Vorsitzenden des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr: Was unternimmt die Stadtverordnetenversammlung, damit Norderstedt einen gültigen Lärmaktionsplan 2013-2018 erhält?

Ich bitte um eine schriftliche Antwort.

MS